



Amtssigniert. SID2026011210798  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle Gemeinden im Bezirk Imst

Angeschlagen am ... 22.01.2026  
Bezirkshauptmannschaft Imst  
Amtstierarzt  
Abgenommen am ... 18.04.2026

**Mag. Gerold Auer**  
Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5345  
bh.imst@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-V-ÜPR-11/6-2026

Imst, 21.01.2026

### **Brucellose-Bekämpfung bei Schafen in Tirol Kundmachung 2026**

## **KUNDMACHUNG**

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2026 Folgendes festgelegt:

1. Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigenpflichtige Tierseuche.

Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

2. Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. **Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.**
  - c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis – freien Beständen zuzukaufen.

3. Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 17.04.2026 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen.**

**Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).**

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit dem Hoftierarzt in Verbindung zu setzen.**

4. Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.
5. Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

Es wird ersucht, die Kundmachung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerold Auer